

1. Umsatzsteuer und Einkommensteuer

Leonardo betreibt seit mehreren Jahren ein Unternehmen in der Food- und Lifestyle-Branche. Sein Unternehmen umfasst mehrere italienische Restaurants, eine Bäckerei, sowie einen Kaffee- und Kaffeemaschinenhandel und einen Concept-Store, der italienische Lifestyle Produkte vertreibt. Aufgrund seines anhaltenden Erfolgs möchte Leonardo sein Unternehmen im Jahr 2023 steuerrechtlich optimieren. Er lässt sich daher von seinem Steuerberater und langjährigem Freund Luigi beraten. Dieser empfiehlt ihm, sein Unternehmen in Form einer Holding zu strukturieren. Diesem Rat folgend gründet Leonardo noch im selben Jahr die Dolce Vita GmbH als Alleingesellschafterin folgender Gesellschaften: der Cornetti GmbH, welche die Bäckerei umfasst, der Casa Barrista GmbH, die sich um den Vertrieb des Kaffees und der Kaffeemaschinen kümmert und der Biacletti GmbH, die den Concept Store umfasst. Weil Leonardo ohnehin viele Freunde hat, die arbeitssuchend waren, stellt er diese als Geschäftsführer der Gesellschaften ein – die Geschäftsführer der Gesellschaften sind also verschiedene Personen.

Die Tätigkeit der Dolce Vita GmbH liegt zunächst im Halten und Verwalten ihrer Gesellschaftsanteile an den Tochtergesellschaften. Im Jahr 2024 übernimmt die Dolce Vita GmbH jedoch auch die Buchhaltung, das Personalwesen, sowie die IT- und Systemadministration ihrer Tochtergesellschaften, wofür sie ein Entgelt erhält. Sie schafft daher 2024 einen Laptop und weiteres IT-Equipment zum Preis von EUR 5.000 zzgl USt an.

a) Wie ist die Dolce Vita GmbH aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht zu beurteilen? Ändert sich etwas durch die Ausweitung der Tätigkeiten der Dole Vita GmbH 2024? Gehen Sie auf die umsatzsteuerlichen Implikationen ein. Bearbeitungshinweis: Das Vorliegen einer Organschaft ist nicht zu prüfen! [3,5 P]

Zu prüfen ist, ob die Dolce Vita GmbH als Holdinggesellschaft Unternehmerin iSd UStG ist. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt (§ 2 Abs 1 UStG). [0,5] (auch bei Definition nach MwStSyst-RL) Für die Qualifikation als Unternehmer ist eine Gewinnerzielungsabsicht unbedeutend. Auch eine tatsächliche Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ist nicht erforderlich. [0,5]

Nachdem die Dolce Vita GmbH lediglich Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften hält und nur ihre Gesellschafterrechte ausübt, ist sie eine reine Beteiligungsholding. [0,5] Als solche ist sie keine Unternehmerin iSd § 2 UStG. [0,5] Mangels Unternehmereigenschaft steht der Dolce Vita GmbH daher kein Vorsteuerabzug für die von ihr bezogenen Eingangsleistungen zu. [0,5 ZP]

Eine unternehmerische bzw wirtschaftliche Leistung iSd Art 9 MwStSystRL liegt bei Holdinggesellschaften allerdings dann vor, wenn sie entgeltliche Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringen. [0,5] Dabei kann es sich beispielsweise um Tätigkeiten administrativer, buchhalterischer, finanzieller oder kaufmännischer Natur handeln. [0,5 ZP] Durch die entgeltliche Erbringung von Buchhaltungs-, Personal- und IT-Dienstleistungen ist die Dolce Vita GmbH als Unternehmerin iSd § 2 UStG zu qualifizieren. [0,5] Folglich steht ihr der Vorsteuerabzug für das von ihr bezogene IT-Equipment und die Büroeinrichtungsgegenstände zu. [0,5]

Das Geschäft floriert und die Biacletti GmbH möchte einen weiteren Concept Store eröffnen. Bei ihrer Suche nach einem Geschäftslokal hat die Biacletti GmbH Glück: Die Cornetti GmbH hat im Jahr 2023 eine Wohnung um EUR 500.000 zzgl EUR 100.000 USt in Wien erworben und an den Austauschstudenten Mario zu Wohnzwecken vermietet. Nachdem Mario sein Studium erfolgreich absolviert hat, zieht er im Jahr 2024 nach Mailand zurück. Die Cornetti GmbH vermietet die Wohnung daher ab 2024 an die Biacletti GmbH, die darin einen neuen Concept Store einrichtet.

Die Biacletti GmbH möchte außerdem eine Siebträgermaschine in ihrem Concept Store aufstellen, um ihren Kunden Kaffee während ihres Einkaufserlebnisses anbieten zu können. Sie vereinbart daher mit der Casa Barrista GmbH die Lieferung einer Siebträgermaschine, im Wert von EUR 2.000 zzgl USt. Für Lieferung der Siebträgermaschine verlangt die Casa Barrista GmbH im Gegenzug die Lieferung neuer Designer-Espresso Tassen von der Biacletti GmbH. Der Wert der Tassen beläuft sich auf EUR 2.000 zzgl USt.

b) Wie beurteilen Sie die Vorgänge aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht? Stellen Sie außerdem Überlegungen an, welche steuerliche Vorgangsweise der Cornetti GmbH hinsichtlich der Vermietung an die Biacletti GmbH die günstigere ist! Bearbeitungshinweis: Das Vorliegen einer Organschaft ist nicht zu prüfen. [11,5 P]

Vermietung:

Die Cornetti GmbH ist Unternehmerin, weil sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbständig ausübt. [0,5]

Bei der Vermietung an den Studenten Mario handelt es sich um eine Vermietung zu Wohnzwecken gem § 6 Abs 1 Z 16 erster Teilstrich UStG. [0,5] Diese unterliegt der USt-Pflicht [0,5] und ein ermäßigter Steuersatz von 10% kommt gem § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG zur Anwendung. [0,5] Nachdem die Wohnung für steuerpflichtige Ausgangsleistungen angeschafft wurde, konnte die Cornetti GmbH den Vorsteuerabzug geltend machen (§ 12 Abs 3 Z 1 UStG). [0,5]

Ab dem Jahr 2024 wird die Wohnung allerdings zu Geschäftszwecken vermietet. Die Vermietung zu Geschäftszwecken ist unecht steuerbefreit gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG. [0,5] Bei der Vermietung an die Biacletti GmbH ist daher keine Steuerpflicht mehr gegeben und dies führt zu einer Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse. [0,5] Daher muss ein bereits geltend gemachter Vorsteuerabzug vermindert werden (negative Vorsteuerkorrektur) gem § 12 Abs 10 UStG. [0,5]

Da es sich um ein unbewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, beträgt der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer 20 Jahre (Anschaffungsjahr plus 19 Folgejahre). [0,5] Ausgangszeitpunkt ist das Jahr der Anschaffung, also 2023. [0,5] Für jedes Jahr kann maximal 1/20 des Vorsteuerabzugs korrigiert werden – hier 1/20 von EUR 100.000. [0,5] Es müssen daher ab 2024 jährlich EUR 5.000 im Wege einer negativen Vorsteuerkorrektur zurückbezahlt werden. [0,5]

Die Cornetti GmbH könnte auf die unechte Steuerbefreiung verzichten und von der Optionsmöglichkeit gem § 6 Abs 1 Z 16 iVm § 6 Abs 2 UStG Gebrauch machen. [0,5] Dies setzt voraus, dass der Mieter (Leistungsempfänger) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. [0,5] Nachdem die Biacletti GmbH (Mieterin) Unternehmerin ist und keiner Steuerbefreiung unterliegt, kann die Cornetti GmbH zur Regelbesteuerung der Miete optieren. [0,5] Damit wird erreicht, dass es in der Unternehmerkette zu keiner USt-Belastung kommt und der VStA gesichert ist. [0,5] Damit die USt also nicht als Kostenfaktor einkalkuliert werden muss und an der Cornetti GmbH „hängen“ bleibt, ist die Ausübung der Option hier vorteilhaft. [0,5] Als Steuersatz gilt dann der Normalsteuersatz. [0,5 ZP]

Siebträgermaschine:

Bei der Lieferung der Siebträgermaschine gegen die Lieferung der Tassen durch die Bialletti GmbH handelt es sich um einen Tausch (§ 3 Abs 10 UStG), [0,5] denn das Entgelt für die Lieferung der Kaffeemaschine besteht in der Lieferung der Tassen. [0,5] Nachdem sich beim Tausch zwei selbstständig zu beurteilende Lieferungen gegenüberstehen, ist einerseits die Lieferung der Tassen gegen den Tausch der Kaffeemaschine, und andererseits die Lieferung der Kaffeemaschine im Austausch gegen die Tassen zu beurteilen. [0,5] Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen grds. das Entgelt, also die Gegenleistung, die der Abnehmer aufzuwenden hat. [0,5] Besteht das Entgelt nicht in Geld, wie bei einem Tausch, dann ist der (gemeine) Wert der erhaltenen Leistung maßgeblich (§ 4 Abs 6 UStG). [0,5] Nachdem der gemeine Wert der Tassen EUR 2.000 beträgt, und der gemeine Wert der Kaffeemaschine ebenso EUR 2.000 beträgt, berechnet sich die USt von jeweils diesen Werten. [0,5] Die Bialletti GmbH und die Casa Barista GmbH haben daher jeweils USt iHv EUR 400,- zu entrichten, die sie sich aber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen der VSt zurückholen können. [0,5 ZP]

Leonardo folgt schon seit geraumer Zeit Food- und Lifestyle Influencern auf Social Media und versucht seit 2022 sein Glück in dieser Branche. Im Jahr 2023 erreicht er seinen Durchbruch und erzielt einen Jahresumsatz von über einer Million Euro. Um eine noch bessere Qualität seines Contents zu erreichen, kauft Leonardo am 02.02.2024 ein neues iPhone um EUR 1.500 zzgl EUR 300 USt und nimmt es sofort in Betrieb. Weil das Handy „eh schon teuer genug“ war, nutzt Leonardo es außerdem für Online Dating Apps. Weil Leonardo viel Pech bei der Suche nach seiner Traumfrau hat, beläuft sich die Nutzung des iPhones für das Online-Dating auf lediglich 20%. Dem Motto „Pech in der Liebe, Glück im Spiel“ folgend, stürzt er sich in seine Karriere als Influencer und nutzt das iPhone zu 80% für die Content-Produktion. Er geht davon aus, dass er das iPhone 4 Jahre lang nutzen kann. Er möchte, dass sich die Anschaffung im Jahr 2024 noch besonders stark auswirkt.

c) Wie beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher und umsatzsteuerrechtlicher Sicht? [11 P]

Einkommensteuer:

Leonardo erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, [0,5] weil er Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Tätigkeit mit Gewinnabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr erzielt. [0,5] Er ist rechnungslegungspflichtig nach § 189 UGB, [0,5] da er die Umsatzschwelle bereits 2023 mit Umsätzen von über einer Million Euro qualifiziert überschritten hat. [0,5] Daher ermittelt Leonardo 2024 seinen Gewinn nach § 5(1) EStG. [0,5]

Bei dem iPhone handelt es sich um ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut, da es teilweise privat und teilweise betrieblich verwendet wird. [0,5] Bei dem iPhone handelt es sich um kein geringwertiges Wirtschaftsgut und dieses kann folglich nicht sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd geltend gemacht werden. [0,5 ZP] Gemäß dem Überwiegensprinzip gehören bewegliche Wirtschaftsgüter bei überwiegend betrieblicher Nutzung zur Gänze zum Betriebsvermögen. Daher zählt das iPhone zum Betriebsvermögen. [0,5] Das iPhone ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einzustufen [0,5] und mit den Anschaffungskosten gewinnneutral in der Bilanz zu aktivieren (§ 204 UGB und § 6 Z 1 EStG). [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. [0,5] Im Jahr 2024 kann eine Ganzjahres AfA iHv EUR 375 geltend gemacht werden, [0,5] da das iPhone in der ersten Jahreshälfte in Betrieb genommen wird. [0,5 ZP]

Das iPhone ist ein neu angeschafftes körperliches Wirtschaftsgut und kann daher auch mittels degressiver AfA abgeschrieben werden (§ 7 (1a) EStG). [0,5] Es kann ein unveränderlicher Prozentsatz von bis zu 30% gewählt werden, welcher auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden ist. [0,5 ZP] Als § 5 Abs 1 Gewinnermittler gilt für Leonardo allerdings das Maßgeblichkeitsprinzip, er darf also nur dann degressiv abschreiben, wenn der Gegenstand auch in der UGB-Bilanz degressiv abgeschrieben wird. [0,5] Gem § 124b Z 356 EStG war die Maßgeblichkeit für Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.22 angeschafft wurden in Bezug auf die degressive AfA ausgesetzt. [0,5 ZP]

Die private Nutzung des iPhones ist als Nutzungsentnahme zu qualifizieren, [0,5] weil sie nicht betrieblich veranlasst ist und das Betriebsvermögen mindert. [0,5 ZP] Die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen (anteilige AfA und Betriebskosten) sind zu neutralisieren (dem Gewinn hinzuzurechnen). [0,5]

Zusätzlich zur AfA könnte auch der Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend gemacht werden. [0,5 ZP] Außerdem könnte Leonardo auch einen Gewinnfreibetrag geltend machen, der auf die betrieblichen Einkunftsarten beschränkt ist und als fiktive Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn mindert. [0,5 ZP] Sodann ist allerdings ein Investitionsfreibetrag nicht möglich. [0,5 ZP]

Umsatzsteuer:

Leonardo ist Unternehmer iSd § 2 UStG, weil er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5]

Da das iPhone zu mehr als 10% - hier konkret zu 80% - für Unternehmenszwecke genutzt wird, gilt das iPhone nach § 12 (2) Z 1 lit a UStG als für das Unternehmen ausgeführt. Es steht also grdsI der Vorsteuerabzug zu. [0,5]

Leonardo hat mit Blick auf die Zuordnung und folglich den VStA die folgenden Möglichkeiten:

Im Fall der 100%-igen Zurechnung des iPhones zum Unternehmensbereich steht der VStA in voller Höhe zu [0,5]. Der privat genutzte Teil ist jedoch als fiktive sonstige Leistung (Eigenverbrauch) gem § 3a Abs 1a UStG nachzuversteuern. [0,5] Als Bemessungsgrundlage sind die hierauf entfallenden laufenden Kosten – also die anteilige AfA und die Betriebskosten – heranzuziehen (§ 4 (8) lit b UStG) [0,5 ZP]

Im Fall der anteiligen Zuordnung des iPhones zum Unternehmensbereich, steht der VStA nur für den unternehmerischen Teil der Verwendung zu, also iHv 80%. [0,5] Dafür kommt es zu keinem Eigenverbrauch betreffend die 20%-ige Privatnutzung. [0,5 ZP]

Im Fall der vollständigen Zuordnung zum privaten Bereich steht kein VStA zu. [0,5 ZP] Dies auch dann nicht, wenn späterhin der unternehmerische Nutzungsanteil steigen sollte. [0,5 ZP]

Leonardo hat es als Influencer sehr weit gebracht und ist nun bereit, einen weiteren Schritt zu wagen: Er möchte ein eigenes Produkt auf den Markt bringen. Schon länger hat er den Trend um Cornetti gefüllt mit Pistaziencreme verfolgt. Nach unzähligen Verkostungen von Pistaziencremes unterschiedlicher Hersteller ist er sich sicher, dass er gemeinsam mit dem Hersteller „Crema di Gioia“ die beste Pistaziencreme gefunden hat. Im Oktober 2024 folgt dann der Startschuss des Vertriebs. Durch seine große Reichweite als Food und Lifestyle Influencer verspricht er sich auch hohe Verkaufszahlen dafür. Und tatsächlich findet er viele Abnehmer. Im November 2024 verpflichtet sich Leonardo, einer bekannten italienischen Bäckerei 500 Gläser (gesamter Lagerbestand, Anschaffungskosten im November 2024 EUR 5.000) der Pistaziencreme für das Jahr 2025 zu einem Preis von EUR 10.000 zu liefern. Leider muss Leonardo kurz nach Vertragsabschluss feststellen, dass seine Lagerhalle von Schädlingen befallen ist. Die Gesundheitsbehörde ordnet die Entsorgung des gesamten Lagerbestandes an. Aufgrund eines schlechten Erntejahres ist zusätzlich der Preis für die Pistazien extrem gestiegen. Die Wiederbeschaffungskosten belaufen sich daher zum Bilanzstichtag auf EUR 20.000.

d) Wie beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht? [5,5 P]

Gewinnermittlung und Relevanz des Maßgeblichkeitsprinzips siehe oben.

Im gegenständlichen Fall ist die Pistaziencreme als Umlaufvermögen zu qualifizieren [0,5]. Die Pistaziencreme ist im Zeitpunkt der Anschaffung gemäß § 206 Abs 1 UGB iVm § 6 Z 2 EStG mit den Anschaffungskosten in der Bilanz anzusetzen [0,5], was sich gewinnneutral auswirkt [0,5]. Am Bilanzstichtag (31.12.2024) liegt der Teilwert (0 Euro) der Pistaziencreme aufgrund des Schädlingsbefalles unter dem Buchwert iHv EUR 5.000. [0,5] Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips gem § 207 UGB ist zwingend auf den niedrigeren Teilwert abzuwerten. [0,5] Da § 6 Z 2 lit a EStG eine Abwertung erlaubt, ist zwingend dem UGB zu folgen und auf den niedrigeren Teilwert abzuwerten [0,5].

Im Jahr 2024 zeichnet sich bereits ab, dass Leonardo im Jahr 2025 Verluste aus einem schwebenden Geschäft drohen. Daher könnte es erforderlich sein, eine Rückstellung zu bilden. [0,5] Gemäß § 198 Abs

8 Z 1 UGB sind Rückstellungen bei drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften zwingend in der Unternehmensbilanz auszuweisen. [0,5] Das EStG sieht jedoch für Rückstellungen gemäß § 9 EStG gewisse Einschränkungen vor. Nach dem EStG dürfen nur die Rückstellungen gebildet werden, die explizit im Gesetz genannt sind. [0,5]

Leonardo muss allerdings auch steuerrechtlich eine Rückstellung bilden, da es sich um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften handelt (Drohverlustrückstellung gemäß § 9 Abs 1 Z 4 EStG). [0,5] Die Wiederbeschaffungskosten von EUR 20.000 übersteigen den vereinbarten Kaufpreis von EUR 10.000, und die Verbindlichkeit droht laut Sachverhalt ernsthaft (§ 9 Abs 3 EStG). [0,5]

2. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer

Die Dolce Vita GmbH engagiert sich schon seit längerem dafür, möglichst wenig Lebensmittelabfälle zu produzieren. Diese Unternehmensphilosophie setzt sich auch in all ihren Tochtergesellschaften fort. In ihrer Bäckerei, der Cornetti-GmbH, werden daher die übrig gebliebenen Gebäckstücke an unterschiedliche Abnehmer weitergegeben. Ein Teil der Gebäckstücke wird an den Verein Herzenskruste (eine durch Bescheid begünstigte Einrichtung iSd § 4a Abs 1 erster Gedankenstrich EStG) gespendet. Dieser Verein gibt die Gebäckstücke zur Unterstützung an hilfsbedürftige Menschen weiter.

a) Wie ist die Spende umsatzsteuerlich zu behandeln? [3 P]

Die Cornetti-GmbH ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5 - wenn bei Bsp 1b) Unternehmereigenschaft nicht geprüft] Zu prüfen ist eine Entnahme (fiktive Lieferung) iSd § 3 Abs 2 TS 1 UStG, weil das Gebäck unentgeltlich abgegeben wird und der Wareneinsatz zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. [0,5] Die Entnahme ist gem § 3 Abs 2 UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und daher steuerbar. [0,5]

Gem § 6 Abs 1 Z 5a UStG sind allerdings Spenden von Lebensmitteln unter gewissen Voraussetzungen echt steuerbefreit. Beim Gebäck handelt es sich um in Anlage 1 des UStG genannte Lebensmittel (Anlage 1 Z 5 UStG). [0,5]

Der Verein Herzenskruste ist eine durch Bescheid begünstigte Einrichtung iSd § 4a Abs 1 erster Gedankenstrich. Der Verein verfolgt begünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG (mildtätige Zwecke), da seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen iSd § 37 BAO. [0,5] Die Spende an den Verein ist daher echt steuerbefreit, der Vorgang ist damit nicht steuerpflichtig in Österreich. [0,5]

Der Cornetti-GmbH steht der ungeschmälernte Vorsteuerabzug für das gespendete Gebäck zu. [0,5]

Das von der Gemeinde Lichtblick betriebene Kaffeehaus „Zur offenen Tasse“ ist ein voller Erfolg und wird zum Treffpunkt für die Bewohner*innen der Gemeinde. Sie erzielt damit Einnahmen iHv EUR 7.000, aber auch Ausgaben iHv EUR 3.000 entstehen. Die positive Bilanz des Kaffeehauses ist nicht zuletzt auf die hervorragende Qualität des angebotenen Kaffees zurückzuführen. Die Gemeinde möchte auch ihren Bediensteten in der Abteilung „Parkraumbewirtschaftung“ diesen hervorragenden Kaffee anbieten und so die Effizienz der Bescheiderlassung steigern. Sie beschließt daher, eine neue Siebträgermaschine für ihre Mitarbeiter zu bestellen. Die Gemeinde hat glücklicherweise gute Kontakte zur Macchiato Srl (einer österreichischen GmbH vergleichbar), die ihren Sitz in Italien hat. Die Gemeinde bestellt daher bei der Macchiato Srl eine Siebträgermaschine um EUR 4.000, die sie im

Anschluss auch an die Gemeinde liefert. Ansonsten tätigt die Gemeinde keine Einkäufe. Die Macchiato Srl hingegen kommt den Bestellungen kaum hinterher und erzielt im Rahmen der Lieferung von Kaffeemaschinen im Gemeinschaftsgebiet jährlich einen Umsatz iHv EUR 60.000.

b) Unterliegt die Gemeinde mit dem Betrieb des Kaffeehauses der Körperschaftsteuer? Klären Sie die Gemeinde außerdem über den Leistungsort des Ankaufs der Siebträgermaschine auf. [6,5 P]

Körperschaftsteuersubjekt

Die Gemeinde Lichtblick ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, die im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit nicht der Körperschaftsteuer unterliegt. [0,5] Allerdings ist sie dann steuerpflichtig, wenn ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit den Umfang eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) erfüllt. [0,5]

Betriebe gewerblicher Art sind gem § 2 Abs 1 KStG Einrichtungen, die wirtschaftlich selbständig sind, einer zumindest überwiegend nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht nachgehen, die der Erzielung von Einnahmen dient. [0,5]

Der Betrieb des Kaffeehauses stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar. [0,5] Die EUR 4.000 unterliegen folglich der Körperschaftsteuer. [0,5]

Ankauf der Siebträgermaschine

Die Siebträgermaschine stellt den Gegenstand einer bewegten Lieferung dar. Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG gilt eine (bewegte) Lieferung dort als ausgeführt, wo sie beginnt, also in Italien. [0,5] Im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung handelt die Gemeinde rein hoheitlich und ist somit Schwellenerwerberin gem Art 1 Abs 4 Z 1 lit c BMR, [0,5] Sie überschreitet die Erwerbsschwelle nach Art 1 Abs 4 Z 2 BMR von EUR 11.000 nicht. [0,5] Die Gemeinde Lichtblick ist Schwellenerwerberin unterhalb der Erwerbsschwelle und tätigt daher keinen igE. [0,5]

Die Versandhandelsregelung greift: Die Regelungen des ig Versandhandels sind gem Art 3 Abs 4 BMR ua dann anzuwenden, wenn der Abnehmer ein Schwellenerwerber unterhalb der Erwerbsschwelle ist. [0,5] Zusätzlich werden Waren von einem MS in einen anderen MS von der Macchiato Srl geliefert (Art 3 Abs 5 lit b BMR) [0,5]. Die Macchiato Srl ist in Italien tätig und hat im Gemeinschaftsgebiet die Lieferschwelle von EUR 10.000 überschritten (Art 3 Abs 5 lit a und c). [0,5] Im ig Versandhandel gilt eine Lieferung gem Art 3 Abs 3 BMR als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet, hier also in Österreich. [0,5] Die Macchiato Srl kann den ig Versandhandelsumsatz zentral über den EU-One-Stop-Shop erklären und die österreichische USt abführen. [0,5 ZP]

3. Verfahren und Gebühren

Leonardo's erfolgreiches Unternehmen wird einer Betriebsprüfung unterzogen. Dabei kommt es zu Unstimmigkeiten, weshalb der vom Finanzamt erlassene Abgabenbescheid von der Steuererklärung abweicht. Leonardo wird zu einer hohen Nachzahlung verpflichtet. Er fühlt sich ungerecht behandelt und ist der – vertretbaren – Ansicht, dass der Bescheid, der ihn zu der Nachzahlung verpflichtet, rechtswidrig ist.

a) Welche Möglichkeiten hat Leonardo, um gegen den Bescheid vorzugehen? Leonardo möchte insbesondere den hohen Geldbetrag nicht sofort bezahlen und fragt Sie um Rat, welche Optionen dafür bestehen! [4,5P]

Gegen den Bescheid kann Leonardo das ordentliche Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erheben (§ 243 BAO). [0,5] Dies ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheids möglich (§ 245 Abs 1 BAO). [0,5] Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. [0,5] Wird die Beschwerde sogleich beim BFG eingebracht, so ist dies auch ohne Nachteil, sofern nur die Monatsfrist eingehalten wird. (§ 249 Abs 1 BAO). [0,5 ZP] Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). [0,5]

Leonardo kann einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO stellen [0,5]. Die Voraussetzungen sind insofern erfüllt, als der Bescheid von Leonardo's Erklärung abweicht [0,5], die Beschwerde nicht wenig erfolgsversprechend ist und sich kein Hinweis auf eine (subjektive) Gefährdung der Einbringlichkeit durch Leonardo findet. [0,5]

Leonardo könnte auch einen Antrag auf Stundung oder ratenweise Entrichtung gem § 212 BAO stellen. [0,5] Eine Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Entrichtung der Abgabe mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird. [0,5] Dies wäre allerdings nachteiliger (kein Rechtsanspruch, sofortige und erheblich höhere Verzinsung). [0,5 ZP]

Nicht nur beruflich, sondern auch privat hat sich bei Leonardo einiges verändert. Zwar blieb der erhoffte Erfolg beim Online-Dating aus, jedoch lernte er bei einem Influencer-Event Valentina kennen, in die er sich Hals über Kopf verliebte. Bereits einen Monat später heirateten die beiden. Im Verlauf der Ehe wurde jedoch deutlich, dass sie nicht dauerhaft miteinander harmonieren. Sie beschließen daher schweren Herzens, sich scheiden zu lassen. Schließlich einigen sie sich außergerichtlich und Leonardo verpflichtet sich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung zu einer einmaligen Unterhaltszahlung von EUR 500.000, wobei das Scheidungsverfahren bei Gericht noch nicht abgeschlossen ist.

b) Beurteilen Sie den Fall aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn sich Leonardo und Valentina nur gerichtlich einigen könnten? [2,5 P]

Es handelt sich bei der Scheidungsfolgenvereinbarung um einen außergerichtlichen Vergleich, der gem § 33 TP 20 GebG gebührenpflichtig ist. [0,5] Da es sich um einen Vergleich über eine anhängige Rechtsstreitigkeit handelt, beträgt die Vergleichsgebühr 1% [0,5]. Die Bemessungsgrundlage ist der verglichene Betrag (EUR 500.000) [0,5], die Vergleichsgebühr beträgt daher EUR 5.000 (500.000 x 0,01). [0,5]

Bei einem gerichtlichen Vergleich würde keine Gebühr nach dem GebG anfallen, sondern nur eine Gerichtsgebühr. [0,5]

Gesamteindruck [2 P]

Gesamt: 50 Punkte + 9,5 Zusatzpunkte